



Knollenborg & Partner

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsbeistand

Osnabrücker Str. 3 · 49811 Lingen

Telefon: (0591) 91277-0 · Telefax: (0591) 91277-99

E-Mail: info@knollenborg.de · Internet: <http://www.knollenborg.de>

Vereine und Steuern

Referent: Matthias Hartwig

(Stand: September 2020)

Elisabeth Knollenborg
Steuerberaterin

Carsten Knollenborg, B.Sc.
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Rainer Reilmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Wilhelm Knollenborg
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
Rechtsbeistand

Diplom-Kaufmann
Matthias Hartwig
Steuerberater

Elke Hoormann*
Steuerberaterin

*- zertifizierte Beraterin für
Steuerstrafrecht
- Fachberaterin im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und rechtliche Grundlagen
2. Besteuerung von Vereinen
3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung
4. Tätigkeiten im Verein
5. Besonderheiten
6. Die häufigsten Fehler und Probleme
7. Corona-Pandemie

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Was ist ein Verein?

Der Verein bezeichnet eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks, die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist.

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Voraussetzungen einer Vereinsgründung;

- ♦ Sieben Personen
- ♦ Gründungsversammlung mit Protokoll
- ♦ Satzungsbeschluss

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Gemeinnützigkeit

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistlichem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abgabenordnung).

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Vorteile der Gemeinnützigkeit

- ♦ Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer
- ♦ Vergünstigung bei der Umsatzsteuer
- ♦ Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- ♦ Übungsleiterpauschale (2.400 €) und Ehrenamtsfreibetrag (720 €)

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Voraussetzungen:

- ◆ gemeinnütziger Zweck
- ◆ Satzung nach steuerrechtlichen Anforderungen
- ◆ tatsächliche Geschäftsführung
- ◆ rechtsverbindliche Feststellung des Finanzamtes

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Gemeinnützige Zwecke:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutz-gesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

- 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- 20. die Förderung der Kriminalprävention;
- 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Modellflugs und des Hundesports;

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

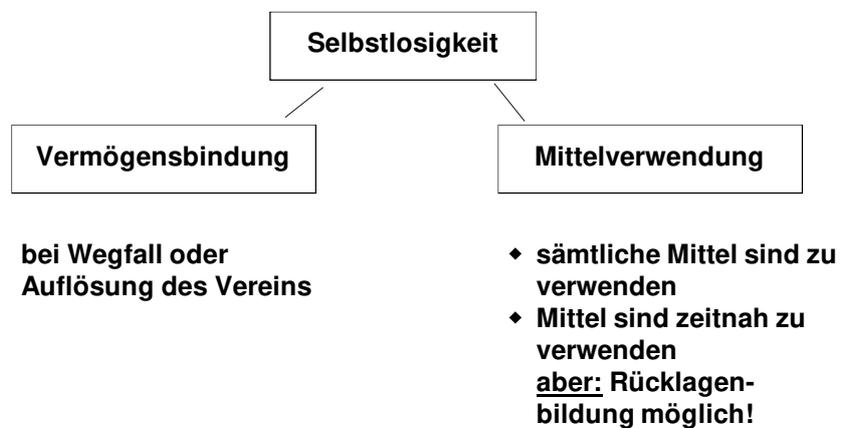
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Inhalt der Satzung

- ♦ Regelung in der Abgabenordnung
- ♦ Empfehlung:
Formulierungen der Mustersatzung 1:1 übernehmen!
gemeinnütziger Zweck
 - ⇒ Ausschließlichkeit
 - ⇒ Unmittelbarkeit
 - ⇒ Allgemeinheit
 - ⇒ Selbstlosigkeit

1. Einführung und rechtliche Grundlagen



Anlage 1 (zu § 60)
Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Gemeinnützigkeitsprüfung:

- ♦ **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen § 60a Abgabenordnung**
 - ⇒ **Erteilung eines Feststellungsbescheides**
 - ⇒ **Einzureichende Unterlagen:**
 - **Antrag**
 - **Satzung**
 - **Gründungsprotokoll**
 - ⇒ **Basis für Ausstellung von Spendenbescheinigungen**
 - ⇒ **Vorlage bei Banken wegen Steuereinbehalt**

Finanzamt Lingen (Ems)

Steuernummer:

Finanzamt Lingen (Ems),

Anschrift:

49808 Lingen, Mühltentorstraße 14

Postfach: Telefon-Nr.:

14 40 (0591) 91 49 - 592

Auskunft erteilt:

Zimmer-Nr.:

Herrn Schneider

19

Finanzamt Lingen (Ems) * Postfach 14 40 * 49784 Lingen

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

in der Fassung vom 07.03.2014 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.
 Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

<input checked="" type="checkbox"/>		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO)
<input type="checkbox"/>		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
<input type="checkbox"/>		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
<input type="checkbox"/>		(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden
 Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

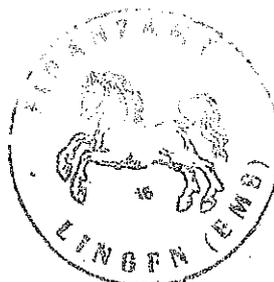
Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.
 Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung



1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Verlust der Gemeinnützigkeit

Gründe:

- ♦ Nichteinhaltung der Satzungszwecke
- ♦ missbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
- ♦ Zweckentfremdung der Mittel

Folgen:

- ♦ Wegfall der Steuervergünstigungen
- ♦ u. U. Steuernachzahlungen
- ♦ Wegfall des Spendenabzugs
- ♦ keine Übungsleiterpauschale, kein Ehrenamtsfreibetrag

2. Besteuerung von Vereinen

Wesentliche Steuerarten

- ♦ Schenkung- und Erbschaftsteuer
- ♦ Körperschaftsteuer
- ♦ Gewerbesteuer
- ♦ Umsatzsteuer

2. Besteuerung von Vereinen

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Verein befreit, wenn

- ♦ im Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft der Verein als gemeinnützig anerkannt ist
- ♦ die Gemeinnützigkeit weitere 10 Jahre vorliegt, ansonsten Nachversteuerung
- ♦ die Schenkung/Erbschaft für den gemeinnützigen Bereich eingesetzt wird

2. Besteuerung von Vereinen

Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

Bei Vereinen sind vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:



2. Besteuerung von Vereinen

Ideeller Bereich:

- ♦ satzungsmäßige Aufgaben, gemeinnützig
- ♦ Gewerbe- und Körperschaftsteuerbefreiung

Einnahmen:

- Beiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- Aufnahmegebühren
- Schenkungen
- Erbschaften

Ausgaben für:

- Verwaltungskosten
- Kosten der Mitgliederpflege
- Vereinsmitteilungen
- Verbandsbeiträge

2. Besteuerung von Vereinen

Vermögensverwaltung:

- ♦ Nutzung des Vermögens zur Erzielung von Einnahmen
- ♦ Gewerbe- und Körperschaftsteuerbefreiung

Einnahmen aus:

- Zinsen
- Vermietung Grundbesitz
- Verpachtung Vereinsgaststätte
- Verpachtung von Werberechten insgesamt

Ausgaben für:

- Bankgebühren
- Grundstücksaufwendungen

2. Besteuerung von Vereinen

Zweckbetrieb:

- ♦ Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der unter gewissen Voraussetzungen steuerbegünstigter Zweckbetrieb wird.
- ♦ Gewerbe- und Körperschaftsteuerbefreiung

2. Besteuerung von Vereinen

Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Verwirklichung der steuerbegünstigten Ziele des Vereins! (Zweckbezug)
2. Zweckerfüllung nur durch diesen Zweckbetrieb, der unbedingt und unmittelbar benötigt wird! (Zwecknotwendigkeit)
3. Kein Wettbewerb in größerem Umfang mit nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art! (Konkurrenzverbot)

2. Besteuerung von Vereinen

Zweckbetrieb

Einnahmen aus:

- Kursen
- Sportunterricht
- Startgeldern
- Eintrittsgeldern
- Vermietung an Mitglieder

Ausgaben für:

- Unterricht
- Veranstaltungen
- Übungsleiter
- Geräte
- Platzpflege

2. Besteuerung von Vereinen

Es gibt daneben gesetzlich definierte Zweckbetriebe, bei denen der Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben unproblematisch ist. Dazu gehören u. a.:

- ◆ Krankenhäuser
- ◆ Pflegeheime
- ◆ Jugendhilfeeinrichtungen
- ◆ Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- ◆ Volkshochschulen

Hier reicht der reine Zweckbezug aus!

2. Besteuerung von Vereinen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

- ♦ „Normales“ Unternehmen im Verein
- ♦ Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflicht
- ♦ Ein Verein kann mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe haben

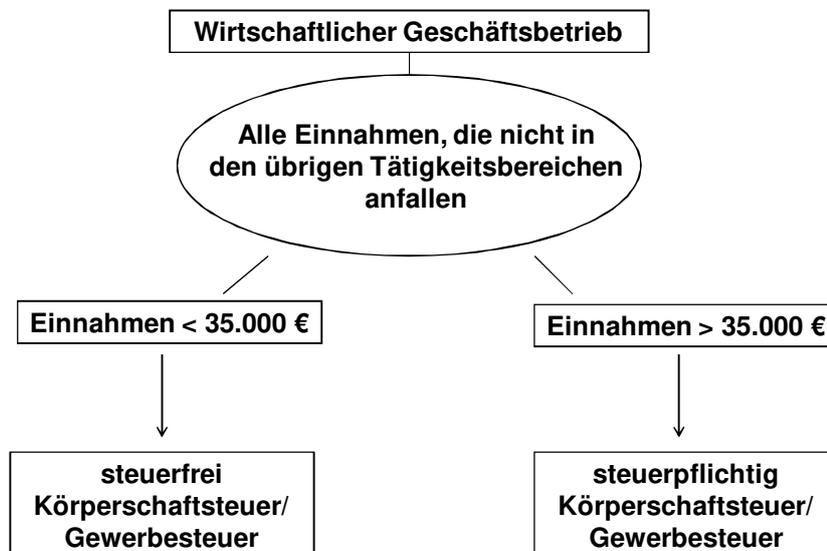
Einnahmen aus:

- Gastronomie (selbst betrieben)
- Gesellige Veranstaltungen
- Verkauf von Speisen und Getränken
- selbst durchgeführte Werbemaßnahmen
- Banden- und Trikotwerbung
- Überlassung von Sportanlagen an Nicht-Mitglieder gegen Entgelt

Ausgaben für:

- Wareneinkäufe
- Druckkosten und Werbung
- Verwaltungskosten

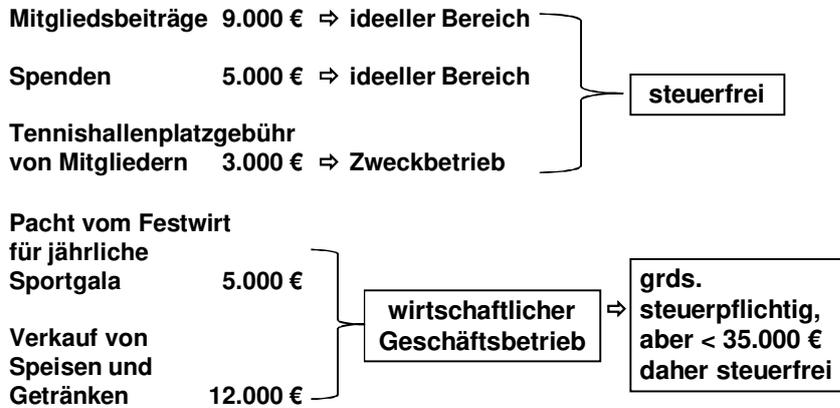
2. Besteuerung von Vereinen



2. Besteuerung von Vereinen

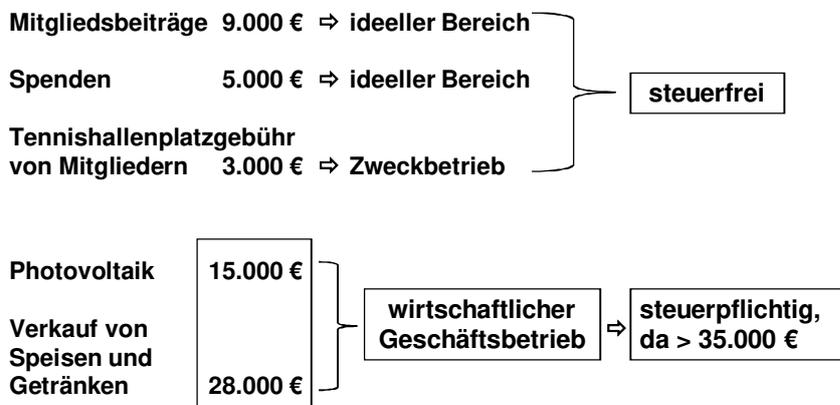
Beispiel:

Ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein hat im Jahr 2019 folgende Einnahmen:



2. Besteuerung von Vereinen

Abwandlung:



2. Besteuerung von Vereinen

Steuerpflicht:

Der Verein muss unter folgenden Voraussetzungen Steuern abführen:

Körperschaftsteuer:

1. Gesamteinnahmen (brutto) des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes > 35.000 € (Besteuerungsgrenze)
und
2. Gewinn > 5.000 € Freibetrag; Steuersatz 15 %

Gewerbsteuer:

1. Gesamteinnahmen (brutto) des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes > 35.000 € (Besteuerungsgrenze)
und
2. Gewinn > 5.000 € Freibetrag; Steuersatz ca. 13 % je nach Hebesatz

2. Besteuerung von Vereinen

Weiterführung des Beispiels „Sportverein“:

Einnahmen:

- Photovoltaik	15.000,00 €
- Verkauf von Speisen und Getränken	28.000,00 €
	<u>43.000,00 €</u>
./. Ausgaben insgesamt	33.000,00 €
Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	10.000,00 €
./. Freibetrag	5.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	<u>5.000,00 €</u>

Körperschaftsteuersatz 15 %	750,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 % von 750,00 €	41,25 €

2. Besteuerung von Vereinen

Zusätzlich belastet die Gemeinde den Verein bei einem Hebesatz von 340 % mit Gewerbesteuer wie folgt:

Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	10.000,00 €
./. Freibetrag	5.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	<u>5.000,00 €</u>
x 3,5 % ergibt Gewerbesteuermessbetrag von	175,00 €
x Hebesatz 340 % ergibt Gewerbesteuer von	595,00 €
<u>Gesamtsteuerbelastung:</u>	
Körperschaftsteuer	750,00 €
Solidaritätszuschlag	41,25 €
Gewerbesteuer	595,00 €
	<u>1.386,25 €</u>

2. Besteuerung von Vereinen

Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Grundsatz:

Verrechnung der Ergebnisse der verschiedenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

⇒ bei Ausgleich der Verluste durch ideellen Bereich = Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot

Folge: Aberkennung der Gemeinnützigkeit!

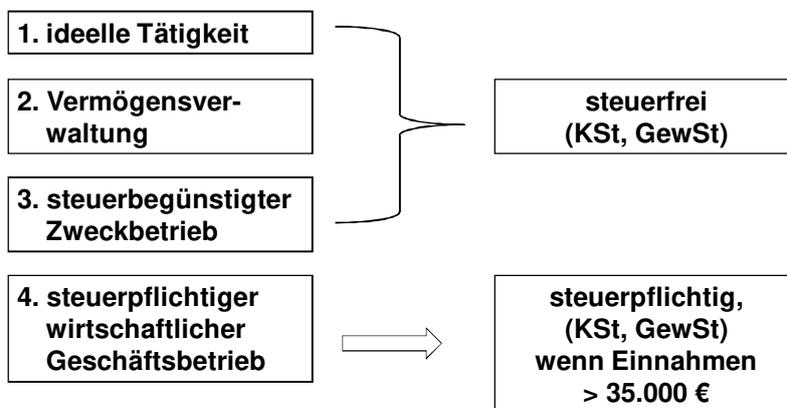
2. Besteuerung von Vereinen

Ausnahmen:

1. Ausgleich durch Mittel aus dem ideellen Bereich, wenn diesem Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in mindestens gleicher Höhe zugeführt wurden.
2. Ausgleich durch Umlagen und Zuschüsse
3. Ausgleich durch ideellen Bereich bei Fehlkalkulation
aber: Zuführung der Mittel innerhalb von 12 Monaten nach dem Verlustjahr
4. Ausgleich durch ideellen Bereich bei Anlaufverlusten
aber: Zuführung der Mittel innerhalb von 3 Jahren nach dem Verlustjahr

2. Besteuerung von Vereinen

Tätigkeitsbereiche – Zusammenfassung



2. Besteuerung von Vereinen

Exkurs „Sportliche Veranstaltungen“:

... sind organisatorische Maßnahmen von Sportvereinen, die es aktiven Sportlern (Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern) ermöglicht, Sport zu treiben. Der Verkauf von Speisen und Getränken gehört nicht dazu.

Beispiele:

Wettkampfveranstaltungen, Turniere, Volksläufe, Sportkurse, Sportreisen

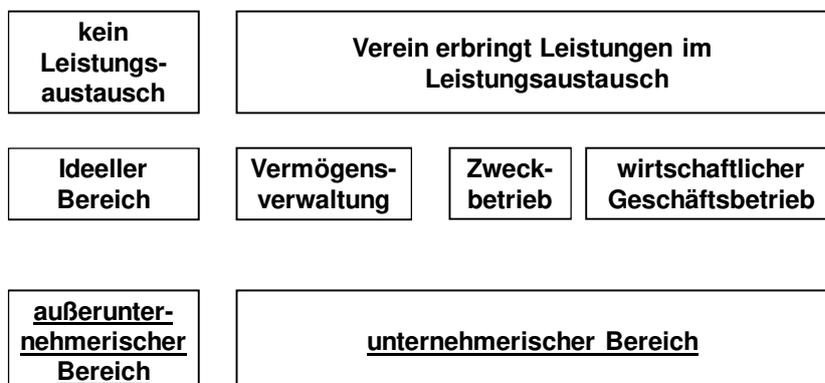
Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 45.000 € p. a. nicht überschreiten, liegt ein Zweckbetrieb vor. Bei Einnahmen über 45.000 € handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Optionsmöglichkeit:

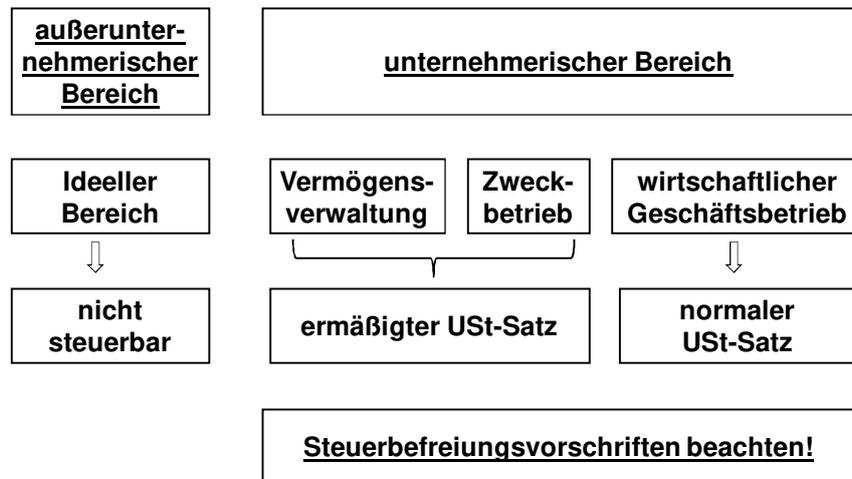
Ein Verein kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Zuordnung zum Zweckbetrieb verzichten, um gegebenenfalls Verluste aus der Sportveranstaltung mit Gewinnen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verrechnen.

2. Besteuerung von Vereinen

Umsatzsteuer - Der Verein als Unternehmer



2. Besteuerung von Vereinen



2. Besteuerung von Vereinen

Besonderheit beim Kleinunternehmer

wenn der Umsatz aus dem unternehmerischen Bereich
im vorangegangenen Kalenderjahr < 22.000 € (ab 2020; vorher
17.500 €)

und

im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht > 50.000 €
beträgt:

⇒ Keine Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer, aber
grundsätzlich auch kein Vorsteuerabzug!

⇒ aber: Optionsmöglichkeit!

2. Besteuerung von Vereinen

Beispiel: „Sportverein“ 2019

Umsatzsteuer

Mitgliedsbeiträge	9.000 €	⇒ ideeller Bereich	}	nicht steuerbar!
Spenden	5.000 €	⇒ ideeller Bereich		
Tennishallenplatzgebühr von Mitgliedern	2.000 €	⇒ Zweckbetrieb	}	steuerbar, aber Kleinunternehmerregelung möglich, da Umsätze < 17.500 €!
Pacht vom Festwirt für jährliche Sportgala	8.000 €	⇒ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
Verkauf von Speisen und Getränken	6.000 €	⇒ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		

2. Besteuerung von Vereinen

Abwandlung:

Umsatzsteuer

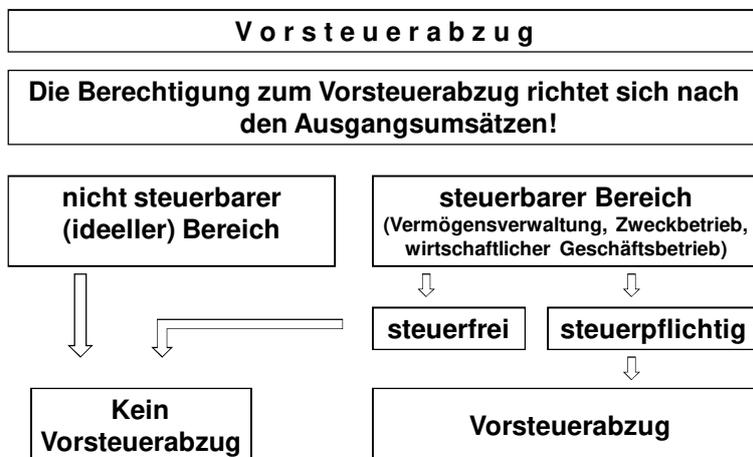
Mitgliedsbeiträge	9.000 €	⇒ ideeller Bereich	}	nicht steuerbar!
Spenden	5.000 €	⇒ ideeller Bereich		
Tennishallenplatzgebühr von Mitgliedern	2.000 €	⇒ Zweckbetrieb	}	steuerbar und keine Kleinunternehmerregelung möglich, da Umsätze > 17.500 €!
Pacht vom Festwirt für jährliche Sportgala	8.000 €	⇒ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
Verkauf von Speisen und Getränken	10.000 €	⇒ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		

2. Besteuerung von Vereinen

Wichtig für den Vorsteuerabzug!



2. Besteuerung von Vereinen



2. Besteuerung von Vereinen

Beispiel: „Sportverein“ 2019

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Mitgliedsbeiträge	9.000 €	2.000 €
Spenden	5.000 €	500 €
Tennishallengebühr von Mitgliedern	2.000 € 7 %	1.500 € 19 %
Pacht vom Festwirt für Sportgala	8.000 € 19 %	4.000 € 19 %
Verkauf von Speisen und Getränken	10.000 € 19 %	8.000 € 19 %

Umsatzsteuerliche Auswirkungen

1. Tennishallengebühr von Mitgliedern

2.000 € darin enthalten \Rightarrow 130 € Umsatzsteuer

1.500 € darin enthalten \Rightarrow -239 € Vorsteuer

-109 € Erstattungsanspruch

2. Besteuerung von Vereinen

2. Pacht vom Festwirt für jährliche Sportgala

8.000 € darin enthalten \Rightarrow 1.277 € Umsatzsteuer

4.000 € darin enthalten \Rightarrow -639 € Vorsteuer

638 € Zahlung

3. Verkauf Speisen und Getränke

10.000 € darin enthalten \Rightarrow 1.597 € Umsatzsteuer

8.000 € darin enthalten \Rightarrow -1.277 € Vorsteuer

320 € Zahlung

Gesamt: 1) -109 €
 2) 638 €
 3) 320 €
 849 € Zahlung

2. Besteuerung von Vereinen

Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung

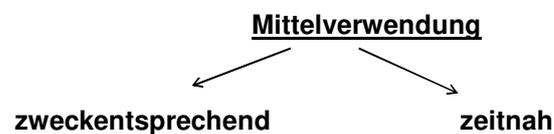
Gemeinnützige Vereine können vom Wahlrecht nach § 23a UStG Gebrauch machen und zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuern den Durchschnittssatz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes des Jahres anwenden.

Voraussetzungen:

- ♦ Der umsatzsteuerpflichtige Umsatz des Vorjahres hat 35.000 € nicht überschritten.
- ♦ Der Verein ist nicht buchführungspflichtig.
- ♦ Der Verein hat bis zum 10. April des laufenden Jahres eine formlose Erklärung an die Finanzverwaltung abgegeben oder durch sogenanntes konkludentes Handeln Angaben in der Steuererklärung gemacht.

Aber: Bindungsfrist von fünf Jahren und kein weiterer Vorsteuerabzug!

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung



Grundsatz:

- ⇒ Verwendung erhaltener Mittel innerhalb von 24 Monaten!
- ⇒ zu hohes Vermögen schädlich!
- ⇒ Ausnahme: Rücklagenbildung!

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung

Zweckgebundene Rücklagen

- ◆ konkrete Vorhaben und Projekte
- ◆ im steuerbegünstigten Bereich
- ◆ Umsetzung in überschaubarer Zeit (max. 6 Jahre)

Beispiele:

- ⇒ Anschaffung Rasenmäher, Flutlichtanlage
- ⇒ Renovierung Vereinsheim

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung

Betriebsmittelrücklagen

- ◆ für laufende Ausgaben
- ◆ wenn nicht durch laufende Einnahmen gedeckt

Beispiele:

- ⇒ jährliche Pachtzahlungen
- ⇒ Gehälter

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung

Wiederbeschaffungsrücklagen

- ◆ für Ersatzinvestitionen
- ◆ in Höhe der Abschreibungen

Beispiele:

- ⇒ Vereinsfahrzeug
- ⇒ Vereinsheim

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung

Freie Rücklagen

- ◆ 1/3 Überschuss aus Vermögensverwaltung
- ◆ 10 % der Einnahmen aus dem ideellen Bereich
- ◆ 10 % des Überschusses aus Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
 - ⇒ Höhe unbegrenzt
 - ⇒ Nachzahlung bei nicht ausgeschöpftem Volumen in den zwei folgenden Jahren zulässig

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung

Weitergabe von Mitteln:

Die Weitergabe von bis zur Hälfte der verfügbaren Mittel eines Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation ist zulässig!

⇒ **Aber Vorsicht! Die Satzung des Vereins ist zu beachten!**

Beispiel: Ein Sportverein kann nicht einen Kindergarten unterstützen!

Ausnahme:

Der Kindergarten hat den Zweck, Jugendliche frühzeitig an sportliche Betätigungen heranzuführen!

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung

Rechnungslegung:

Die gesetzlichen Vertreter eines Vereins unterliegen nach dem BGB einer Rechenschaftspflicht. Dazu ist die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, die Vorlage von Belegen sowie eine Aufstellung des Vermögens erforderlich.

Im Handelsrecht ist die Buchführungspflicht für Kaufleute geregelt. Da Vereine in der Regel keine Kaufleute sind, ergibt sich hieraus keine Buchführungspflicht.

⇒ **Ausnahme:**
umfangreicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

3. Rücklagenbildung und Rechnungslegung

Rechnungslegung:

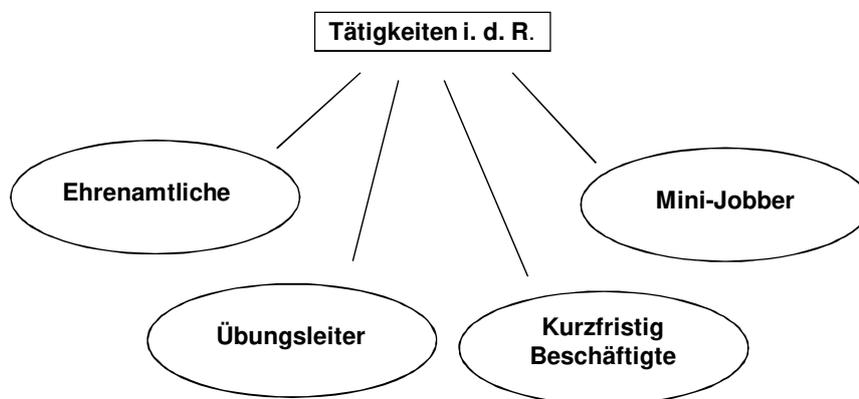
Für Zwecke der Besteuerung sind laut der Abgabenordnung ebenfalls Aufzeichnungen zu führen und eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für alle 4 einzelnen Bereiche sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Eine Pflicht zur Buchführung (Bilanz & Gewinn- und Verlustrechnung) besteht nur dann, wenn

1. Jahresumsatz > 600.000 €
oder
2. Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb > 60.000 €

Bei einmaligem Überschreiten kann ein Befreiungsantrag gestellt werden.

4. Tätigkeiten im Verein



Bei größeren Vereinen: Normal-Beschäftigte!

4. Tätigkeiten im Verein

Auslagenerstattung:

Tatsächlich entstandene Auslagen dürfen problemlos erstattet werden. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden sollen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Beispiele:

Porto
Telefon
Fahrtkosten
Lehrgangsgebühren

4. Tätigkeiten im Verein

Zahlt der Verein dagegen eine Pauschale, die den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht nur unwesentlich überschreitet, hat der Ehrenamtliche, sofern kein Arbeitsverhältnis vorliegt, die Einnahmen als sonstige Einnahmen (§ 22 Nr. 3 EStG) zu versteuern.

Wesentlich ist ein jährlicher Überschuss (Einnahmen ./. Ausgaben) von mindestens 256 € (= Freigrenze).

4. Tätigkeiten im Verein

Ehrenamtsfreibetrag	Übungsleiter
⇒ Kein Dienstverhältnis	
⇒ Nebenberuflich / max. 1/3 eines Vollzeiterwerbs	
⇒ Gemeinnützig / Satzungszwecken dienend	
⇒ Angemessen / Fremdvergleich entscheidend!	
Ehrenamtspauschale 720 € frei	Übungsleiterpauschale 2.400 € frei
⇒ Vorstand ⇒ Kassierer ⇒ Platzwart ⇒ Reinigungskraft	⇒ Trainer ⇒ Chorleiter ⇒ Betreuer ⇒ Ausbilder ⇒ Erzieher

Bei abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen sind beide Pauschalen nebeneinander nutzbar!

4. Tätigkeiten im Verein

Beispiel zur Ehrenamtspauschale:

Ein ehrenamtlicher Schiedsrichter erhält im Jahr 850 €. Die Einnahmen nach Abzug des Freibetrages von 720 € sind als sonstige Einkünfte grundsätzlich zu versteuern.

Einnahmen	850 €
./. Ehrenamtspauschale	720 €
Sonstige Einkünfte	<u>130 €</u>

Aber: Freigrenze von 256 €!

- ⇒ Die Einkünfte nach Abzug des Freibetrages bleiben steuerfrei!

4. Tätigkeiten im Verein

Abwandlung des Beispiels:

Der Schiedsrichter erhält 1.000 €

Einnahmen	1.000 €
./. Ehrenamtspauschale	720 €
Sonstige Einkünfte	<u>280 €</u>

Der Betrag übersteigt die Freigrenze von 256 €, so dass 280 € im vollen Umfang steuerpflichtig sind.

4. Tätigkeiten im Verein

Beispiel zur Übungsleiterpauschale:

Der Trainer der Amateurmansschaft eines gemeinnützigen Sportvereins erhält eine Übungsleitervergütung von insgesamt 1.500 €. Aufwendungen sind ihm entstanden in Höhe von 3.375 €.

Er erzielt Einkünfte wie folgt:

Einnahmen	1.500 €
./. Freibetrag	1.500 €
zu versteuerndes Einkommen	<u>0 €</u>

Überschießende Werbungskosten 1.875 €
⇒ uneingeschränkt abzugsfähig

Hinweis: Auch bei der Übungsleiterpauschale ist die Freigrenze von 256 € zu beachten. Betragen die Einnahmen nach Abzug der Übungsleiterpauschale mehr als 256 €, ist der übersteigende Betrag voll steuerpflichtig.

4. Tätigkeiten im Verein

Besonderheiten bei Vorstandsvergütungen:

Sollen Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit die Ehrenamtspauschale erhalten, ist Folgendes zu beachten:

- ♦ Regelung in der Satzung
- ♦ Höhe muss angemessen sein
- ♦ keine Pauschale für die Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung

4. Tätigkeiten im Verein

Anforderungen an die Satzung:

Die Zahlung von Vergütungen an die Vorstandsmitglieder für deren Tätigkeit als Vorstand verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, wenn die Zahlungen nicht ausdrücklich durch die Satzung legitimiert wurden.

⇒ Wird dennoch gezahlt, führt dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit!

In der Regel steht in der Satzung: „Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich.“

4. Tätigkeiten im Verein

Wenn Vergütungen vorgesehen sind, besteht Handlungsbedarf!

Hier mögliche Formulierungen in der Satzung:

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit
 - a) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
oder alternativ
 - b) eine Vergütung in gesetzlich zulässiger Höhe gezahlt wird (siehe Ehrenamtspauschale).

4. Tätigkeiten im Verein

Kurzfristig Beschäftigte	Mini-Jobber
Dienstverhältnis	
Gelegentliche Beschäftigung (70 Tage bzw. 3 Monate im Jahr)	Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bis 450 €/Monat
Pauschale Lohnsteuer 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer	15 % Rentenversicherung 13 % Krankenversicherung 2 % Lohnsteuer

4. Tätigkeiten im Verein

Mindestlohn:

Beachtung des Mindestlohngesetzes!

- ⇒ ansonsten: Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit, da sich der Verein im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegen und gesetzestreu verhalten muss!
- ⇒ Personen, die ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages und/oder des Ehrenamtsfreibetrages sowie als Amateurfußballer tätig sind, unterliegen nicht dem Mindestlohn!

4. Tätigkeiten im Verein

- ⇒ Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die auf Minijobbasis vergütet werden, gilt die Mindestlohnregelung ebenfalls nicht. Grund: i. d. R. keine abhängige und weisungsgebundene Beschäftigung!
- ⇒ Zwingende Anwendungen für Mini-Jobber mit abhängiger und weisungsgebundener Beschäftigung, kurzfristig Beschäftigte und „normale“ Arbeitnehmer!

4. Tätigkeiten im Verein

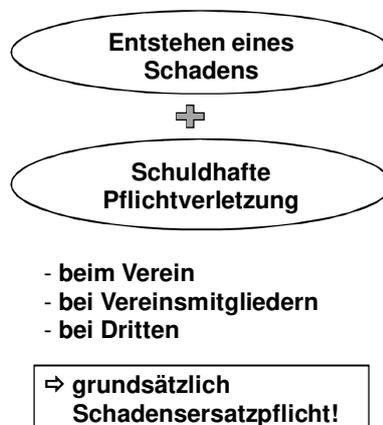
Aufzeichnungspflichten:

Für Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte sind Aufzeichnungen zu führen über:

- ♦ Arbeitsbeginn
- ♦ Arbeitsende
- ♦ Arbeitszeit (Dauer)
- ♦ Pausenzeiten

5. Besonderheiten

Haftung der Vorstandsmitglieder



5. Besonderheiten

Aber:

- ♦ Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglieder mit einer jährlichen Vergütung ≤ 720 € haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Schäden, die dem Verein entstehen.
- ♦ Bei Schäden gegenüber Mitgliedern oder Dritten ist die Haftung nicht beschränkt. Das Vorstandsmitglied hat jedoch gegenüber dem Verein ein Freistellungsanspruch, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

5. Besonderheiten

Sponsoring:

= Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung des Vereins

1) Behandlung beim Verein:

Passive Werbung \Rightarrow Ideeller Bereich/Vermögensverwaltung
 \Rightarrow Sponsor weist zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hin.
Oder der Verein weist auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen auf die Unterstützung der Sponsoren hin.

Aktive Werbung \Rightarrow wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 \Rightarrow Der Verein wirkt an den Werbemaßnahmen mit und ist in die Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors eingebunden.

5. Besonderheiten

2) Behandlung beim Sponsor:

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können

- ⇒ Betriebsausgaben
- ⇒ abzugsfähige Spenden
- ⇒ steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung

5. Besonderheiten

Spendenabzug:

- ◆ freiwillige Leistungen
- ◆ unentgeltlich
- ◆ in den ideellen/steuerbegünstigten Bereich
- ◆ 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
oder
- ◆ 4 % der Umsätze und Löhne
- ◆ Geldspenden
- ◆ Sachspenden
- ◆ Besonderheit: Leistungsspenden als Aufwandsspenden

5. Besonderheiten

Aufwandsspende:

Beispiele:

- ♦ **Handwerker repariert das Dach des Vereinsheims und verzichtet nachträglich auf den Rechnungsbetrag**
- ♦ **Übungsleiter A verzichtet auf seine vereinbarte Übungsleitervergütung**
- ♦ **Vorstand B verzichtet auf seinen Auslagenersatz (Fahrtkosten, Telefon, Porto usw.)**

5. Besonderheiten

Voraussetzungen einer Aufwandsspende:

- ♦ **Vergütungsanspruch angemessen, Anspruch aus Satzung oder Vertrag**
- ♦ **Anspruch nicht unter Bedingung des Verzichts**
- ♦ **Verein muss wirtschaftlich leistungsfähig sein**
- ♦ **nachträglicher, zeitnaher Verzicht**
- ♦ **abgekürzte Geldspende**

5. Besonderheiten

Spendenabzug - Form:

- ♦ nach amtlichen Muster erstellen:
www.formulare-bfinv.de
- ♦ Wortwahl des Musters nicht abändern
- ♦ keine Danksagung oder Werbung auf der Zuwendungsbescheinigung
- ♦ Betrag in Buchstaben und Ziffern
- ♦ Bestätigung darf DIN-A4-Seite nicht überschreiten

Anstifter (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)		
Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personvereinigungen oder Vermögensmassen		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Finanzabzugsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes SNr. von für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 9 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.		
<input type="checkbox"/> Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 41, 69, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt BfNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.		
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht absetzbar sind: <input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 9 GewStG.		
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers		
Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder versendet, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 9 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 4 AO).		

6. Die häufigsten Fehler und Probleme

Bei gemeinnützigen Vereinen gibt es grundsätzlich drei steuerliche Fehlerquellen:

1. Falsche Einschätzung der Steuerbarkeit von Erträgen und Umsätzen
⇒ Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer
Folge: Steuernachzahlungen
2. Mittel Fehlverwendung
⇒ Verstoß gegen Mittelbindungs- und Selbstlosigkeitsgebot
Folge: Verlust der Gemeinnützigkeit
3. Fehler bei Spenden
⇒ Falsche Ausstellung der Bescheinigung oder falsche Verwendung der Spendenmittel
Folge: Spendenhaftung

6. Die häufigsten Fehler und Probleme

Weitere Problembereiche:

- ◆ Spenden
 - Verwechslung von Sach- und Leistungsspenden
 - Fehlende Voraussetzungen für Aufwandsspenden
 - Verwendung von Sachspenden im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- ◆ Mittelverwendung
 - Zweckfremde Tätigkeiten
 - Verluste in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
 - Verdeckte Gewinnausschüttung
- ◆ Umsatzsteuer
 - Umsatzsteuer bei öffentlichen Zuschüssen
 - Vorsteuerabzug gefährdet, wenn Rechnungen nicht korrekt

6. Die häufigsten Fehler und Probleme

- ◆ Zweckbetriebe
 - Falsche Zuordnungen
- ◆ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - Gesellige Veranstaltungen

7. Corona-Pandemie

BMF-Schreiben vom 09. April 2020

- ◆ Vereinfachter Spendennachweis
- ◆ Durchführung von „Corona-Spendenaktionen“

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene im Sinne des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 – IV C 4 - S 2223/19/10003 :003 – verwendet wird.
- ◆ Mittelverwendung für Bewältigung der „Corona-Krise“
- ◆ Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb